

Rechtsquellen des Unionsrechts

Primäres Unionsrecht: Beitrittsverträge, Gründungsverträge, Judikatur, Grundrechtecharta (seit Vertrag von Lissabon), Protokolle (Subsidiaritätsprotokoll, Verhältnismäßigkeitsprotokoll – sind den Verträgen angehängt und Teil des Primärrechts), Anhänge, ungeschriebenes Recht, Gewohnheitsrecht (Rechtsüberzeugung + lang andauernde Verwendung nötig)

Ungeschriebenes Recht:

Allgemeine Rechtsgrundsätze: Grundprinzipien der Gerechtigkeit

i.e.S.: Ausschließlich aus Ziel und System der EUV/AEUV entwickelt; zB Vorrang & unmittelbare Wirkung des Unionsrechts, Staatshaftung, Verhältnismäßigkeit

i.w.S.: Jene Grundsätze, die den Rechts- und Verfassungsordnungen der MS gemeinsam sind; zB Menschenrechte, unionsrechtliche und unionsrechtlich anerkannte Grundrechte

Geschriebenes Recht:

EUV + AEUV

Sekundäres Unionsrecht: Gesetzgebungsakte, Durchführungsakte, einfache Rechtsakte -> von den Organen erlassen. –

Verbindliche Rechtsakte: Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen, Verordnungen

Unverbindliche Rechtsakte: Empfehlungen, Stellungnahmen

sonstige Handlungsformen, die keine Rechtsakte sind: Entschlüsse, Entscheidungen, Erklärungen, Weißbücher/Grünbücher, Aktionsprogramme und Mitteilungen der Kommission

Gesetzgebungsakte:

Nach Art 289 AEUV im Gesetzgebungsverfahren erlassen ; Rechtsakte die nicht im GGB-Verfahren erlassen werden sind *einfache Rechtsakte*.

Delegierte Rechtsakte an die Kommission: K bekommt von Parlament oder Rat diese (hat grundsätzlich keine Legislativbefugnis –vgl Art 290 – aber in dem Fall bekommt sie diese übertragen) Dies ist dazu da, um Einheitlichkeit zu gewähren.

Verordnung (allgemeine Geltung und ist in allen ihren Teilen verbindlich – das führt zur *Rechtsvereinheitlichung*, ist unmittelbar wirksam und unmittelbar anwendbar; kein Ermessungsspielraum; Vollziehung der MS = mitgliedstaatliche Vollziehung – bedarf keiner Transformation in nationales R, gilt im Zeitpunkt des Erlassens)

Richtlinie: Art 288 Abs 3 VAEU

- ist hinsichtlich des zureichenden Ziels verbindlich
 - an alle oder bestimmte MS
 - die Wahl der Formen und der Mittel wie man das Ziel erreicht steht den MS frei (*Rechtsangleichung*, weil jeder MS das anders umsetzt – durch andere Gesetze zB)
 - nur in Ausnahmefällen unmittelbar anwendbar
 - nationaler Umsetzungsakt nötig (Justiziabilität: muss gerichtl durchsetzbar sein; Publizität: muss veröffentlicht werden; Rechtsverbindlichkeit: nationale Umsetzungsmaßnahmen müssen Rechtsnormenqualität haben)
 - unmittelbar wirksam, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen (nur dann wenn:
 - x) hinreichend genau + bestimmt
 - x) Rechte an Einzelnen verleihen
 - x) Frist abgelaufen und schlecht umgesetzt
- Rs Becker

Ob eine RL hinreichend klar und bestimmt ist ist eine Einzelfallentscheidung und bedeutet, dass sie auf alle Fälle nicht an eine Bedingung geknüpft sein darf, die Bedeutung muss zweifelsfrei sein.

Beschluss:

- in allen seinen Teilen verbindlich, unmittelbar anwendbar
- individuell (an Adressaten)

Empfehlungen/Stellungnahme:

Art 288 Abs 5 VAEU nicht verbindlich, an alle oder bestimmte MS, zB an anderes Organ der EU oder an Einzelorgan

Verhältnis Primärrecht/Sekundärrecht:

Sekundärrecht wird an PrimärR gemessen, das PrimärR ist die Basis bzw der Maßstab dafür.

Ausschlaggebend ist das bei der Auslegung des EuGH, wenn zB ein Abgeordneter im NR eine eigene Initiative setzt, sein Akt aber im Widerspruch mit PrimärR steht. Es kann dann eine Nichtigkeitsklage gemacht werden.

Der EuGH hat das Verwerfungsmonopol, dh er kann sagen ob etwas gültig oder nichtig ist – das Ziel der Nichtigkeitsklage ist eine sekundäre Bestimmung nichtig erklären zu lassen, das macht der EuGH.

Wenn ein MS eine RL nicht umsetzt kommt es a) zur Staatshaftung und b) kann die Kommission eine Vertragsverletzungsklage machen. Der MS hat nach Art 288 + Art 4 (3) die Pflicht eine RL umzusetzen. Auch ein normaler Bürger kann sich mit einer Nichtigkeitsklage an den EuGH wenden, er ist nicht-privilegierter Kläger.

Fall 2

Die RL aus 2006 muss erst 2008 umgesetzt werden (sh SV), daher kann sich Loren nicht auf diese stützen, denn 2007 hatte der MS noch keine Pflicht die RL umzusetzen. Der Staat darf in der Zeit aber keinen Rechtsakt erlassen, der dem Ziel der RL widerspricht, bestehen solche darf er diese abändern. Die nationale Bestimmung richtlinienkonform auszulegen ist momentan auch noch nicht machbar, da die RL noch nicht umzusetzen war und diese Verpflichtung erst ab Ablauf der Umsetzungsfrist beginnt. Außerdem wäre die Grenze im Wortlaut.

Bei der RL 1977 ist die Umsetzungsfrist laut SV abgelaufen. Es stellt sich nun die Frage, ob Loren in den von der RL definierten Personenkreis fällt.

Sperrwirkung: Staat darf auch vor Ablauf der Umsetzungsfrist keinen Rechtsakt erlassen, der dem Ziel der RL widerspricht.

Unionstreue: Pflicht innerhalb der Organe loyal zusammenzuarbeiten + Loyalität zwischen MS und Union -> deswegen die Sperrwirkung.

Obwohl der EuGH die horizontale Direktwirkung ausgeschlossen hat kann es dennoch zu einer Wirkung kommen, als würde man die RL unmittelbar anwenden: Wenn es sich um ein Diskriminierungsverbot handelt oder Grundfreiheiten betroffen sind. Auch im Rahmen der richtlinienkonformen Auslegung kann es zu quasi-unmittelbarer Anwendbarkeit kommen (dazu muss aber eine nationale Bestimmung existieren)